

**Vertrag über die  
Durchführung von Jugendarbeitsschutzuntersuchungen  
sowie die Abrechnung und Vergütung der Gebührenforderung der Ärzte**

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen  
vertreten durch die 1. Vorsitzende des Vorstandes  
Frau Dr. med. Annette Rommel  
(im Folgenden „**KVT**“ genannt)

und dem

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz  
vertreten durch die Präsidentin  
Frau PD Dr. Dagmar Rimek  
(im Folgenden „**TLV**“ genannt)

(im Folgenden „Vertragspartner“ genannt)

mit Wirkung ab dem 01.01.2025

**Lesefassung inkl.**

**1. Nachtrag v. 03.03.2025, gültig ab 01.03.2025, zu § 5, Anl. 1 - 4**

## **Inhaltverzeichnis**

§ 1 Gegenstand und Grundlagen dieses Vertrages .....	3
§ 2 Untersuchungsberechtigte Ärzte .....	3
§ 3 Inanspruchnahme der Untersuchungen .....	3
§ 4 Nachweis der Untersuchungsberechtigung .....	4
§ 5 Formulare.....	5
§ 6 Kosten.....	5
§ 7 Abrechnung und Vergütung zwischen dem Arzt und der KVT .....	5
§ 8 Abrechnung und Vergütung zwischen der KVT und dem TLV .....	6
§ 9 Datenschutz .....	7
§ 10 Laufzeit und Kündigung.....	8
§ 11 Schlussbestimmungen .....	8

## **Hinweise**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in diesem Vertrag Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen stets in der jeweils aufgeführten Form verwendet. Die Bezeichnungen meinen jedoch alle Personen gleichermaßen.

Soweit auf Paragraphen, Nummern oder Anlagen Bezug genommen wird, handelt es sich um solche dieses Vertrages bzw. um seine Anlagen, die ebenfalls Vertragsbestandteil sind.

## § 1

### Gegenstand und Grundlagen dieses Vertrages

- (1) Dieser Vertrag regelt die Durchführung, Abrechnung und Vergütung von Jugendarbeitsschutzuntersuchungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), für die der Freistaat Thüringen die Kosten trägt. Dazu zählen folgende ärztliche Untersuchungen:
  - a) Erstuntersuchung (§ 32 JArbSchG)
  - b) erste Nachuntersuchung (§ 33 JArbSchG)
  - c) weitere Nachuntersuchungen (§ 34 JArbSchG)
  - d) außerordentliche Nachuntersuchung (§ 35 JArbSchG)
  - e) Ergänzungsuntersuchung (§ 38 JArbSchG)
  - f) Untersuchungen durch Eingreifen der Aufsichtsbehörde (§ 42 JArbSchG).
- (2) Die Grundlagen dieses Vertrages bilden:
  - a) das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (**Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG**) sowie
  - b) die Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem JArbSchG (**Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung – JArbSchUV**) sowie
  - c) die Neufassung der **Verwaltungsvorschrift** des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Erwerb der Untersuchungsberechtigungs-scheine für die ärztlichen Untersuchungen nach dem JArbSchG im digitalen Verfahren vom 18. Juli 2024 (ThürStAnz. Nr. 34/2024, S. 1187).
- (3) Aufgrund des BFH-Urteils vom 13.07.2006, V R 7/05 und des darauf beruhenden Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 04.05.2007 unterliegen die Untersuchungen nach dem JArbSchG der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 UStG. Damit ist die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 14.09.2000 (Rechtssache C – 384/98) und das darauf basierende Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 08.11.2001, BStBl I S. 826 zur Umsatzsteuerpflicht der Untersuchungen nach dem JArbSchG nicht mehr anzuwenden.

## § 2

### Untersuchungsberechtigte Ärzte

Untersuchungsberechtigt und damit abrechnungsberechtigt im Sinne dieses Vertrages sind alle an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte gemäß § 95 Abs. 1 SGB V sowie diejenigen Ärzte, die diesen Vertrag als für sich verbindlich anerkennen. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass Ärzte, die mit der KVT Abrechnungen vornehmen, diese Anerkennung vorgenommen haben (im Folgenden zusammenfassend "Arzt/Ärzte" genannt).

## § 3

### Inanspruchnahme der Untersuchungen

- (1) Zur Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 genannten Untersuchungen sind nur Jugendliche mit Wohnsitz in Thüringen berechtigt, die 15 Jahre aber noch nicht 18 Jahre alt sind und
  - a) in das Berufsleben eintreten,
  - b) an berufsvorbereitenden Maßnahmen nach dem SGB III teilnehmen,
  - c) ein Freiwilliges Ökologisches Jahr/Freiwilliges Soziales Jahr/Vergleichbares leisten,
  - d) als Schüler ein Berufsvorbereitungsjahr oder eine Berufsfachschule besuchen.

- (2) Es ist keine Jugendarbeitsschutzuntersuchung durchzuführen:
  - a) bei jungen Menschen über 18 Jahre, die in einer Berufsausbildung stehen,
  - b) bei geringfügigen Beschäftigungen, Betriebspraktika, Ferienarbeit (zeitlich und kräftemäßig geringe Beanspruchung unter Berücksichtigung des jeweiligen Alters),
  - c) bei einer nicht länger als zwei Monate dauernden Beschäftigung mit jeweils leichten Arbeiten, von denen keine gesundheitlichen Nachteile für den Jugendlichen zu befürchten sind oder
  - d) als Eignungs- oder Tauglichkeitsuntersuchungen für bestimmte Berufe/Tätigkeiten.
- (3) Jugendarbeitsschutzuntersuchungen ersetzen nicht die speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach anderen Rechtsvorschriften im Arbeitsschutz, die vom Arbeitgeber zu veranlassen sind.
- (4) Für die Untersuchungen nach dem JArbSchG besteht freie Arztwahl, wenn möglich sollte der Jugendliche einen Arzt in Thüringen aufsuchen.

#### **§ 4**

#### **Nachweis der Untersuchungsberechtigung**

- (1) Der gemäß § 3 dieses Vertrages berechnigte Jugendliche hat dem Arzt vor Beginn der Untersuchung einen Untersuchungsberechtigungsschein (UBS) mit einer eindeutigen Identifikationsnummer (nachfolgend UBS-ID genannt) in digitaler oder papiergebundener Form vorzulegen.
- (2) Der Jugendliche bzw. dessen Personensorgeberechtigter beantragt den UBS mit der thüringenspezifischen UBS-ID für die notwendige Untersuchung gemäß § 1 Abs. 1 entweder online oder beim TLV. Der UBS inkl. der UBS-ID und ein Erhebungsbogen werden dem Jugendlichen je nach Beantragungsart als PDF-Dokumente oder Ausdrucke zur Verfügung gestellt und müssen – auf Wunsch des Arztes – vom Jugendlichen ausgefüllt und ausgedruckt zur Untersuchung mitgebracht werden.
- (3) Der UBS berechnigt jeweils zur einmaligen Inanspruchnahme einer Untersuchung nach dem JArbSchG. Für die Erstuntersuchung (§ 32 JArbSchG) und jede sich anschließende Nachuntersuchung (§§ 33, 34, 35, 42 JArbSchG) ist jeweils ein neuer UBS mit neuer UBS-ID zu beantragen. Für Ergänzungsuntersuchungen wird keine neue UBS-ID benötigt, hier ist dem ergänzend untersuchenden Arzt die UBS-ID für die Erst- bzw. Nachuntersuchung vom veranlassenden Arzt (unter Verwendung von Anlage 5) mitzuteilen.
- (4) Übergangsweise werden als Anspruchsnachweis des Jugendlichen noch bis 31.12.2025 sich im Umlauf befindliche UBS in Papierform (ohne UBS-ID) akzeptiert. Der UBS ist dem Arzt vor Beginn der Untersuchung im Original vorzulegen.

## **§ 5 Formulare**

- (1) Im Zusammenhang mit den Untersuchungen nach dem JArbSchG sind folgende Formulare für die Dokumentation zu verwenden:

<b>Formular</b>	<b>Erstuntersuchung</b>	<b>Nachuntersuchung</b>
Erhebungsbogen (wird bei der Beantragung des UBS als PDF bzw. vom TLV bereitgestellt)	Anlage 1	Anlage 1a
Untersuchungsbogen	Anlage 2	Anlage 2a
Ärztliche Mitteilung an den Personensorgeberechtigten	Anlage 3	
Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber	Anlage 4	
Durchführung einer Ergänzungsuntersuchung (wird bei Notwendigkeit vom Arzt, der die Erst- bzw. Nachuntersuchung durchführt, veranlasst)	Anlage 5	

- (2) Die ärztlichen Dokumentationen zum Jugendarbeitsschutz sind mindestens 10 Jahre in der Arztpraxis aufzubewahren.
- (3) Die Anlagen 2/2a, 3, 4 und 5 stellt das TLV den Ärzten über die Formularausgabe der KVT bereit. Die Kosten für die Erstellung der Formulare trägt das TLV.

## **§ 6 Kosten**

- (1) Die Kosten der Untersuchungen trägt gemäß § 44 des JArbSchG der Freistaat Thüringen. Basis für die Berechnung der Vergütung der ärztlich durchgeführten Untersuchungen im Rahmen des JArbSchG ist die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der im Beitrittsgebiet geltenden Höhe. Es ist der einfache Gebührensatz zugrunde zu legen.
- (2) Bei Ergänzungsuntersuchungen erfolgt eine Vergütung nur, soweit diese zur Abklärung des Gesundheitszustandes unbedingt erforderlich sind, um eine Aussage darüber treffen zu können, ob der Jugendliche beruflich einsatzfähig ist. Eine Ergänzungsuntersuchung umfasst nicht eine vollständige Abklärung des Krankheitsbildes und der sich daraus ergebenden therapeutischen Konsequenzen. Solche Leistungen sind dem kurativen Bereich zuzuordnen und gegenüber der zuständigen Krankenkasse abzurechnen.
- (3) Kosten für Doppeluntersuchungen werden vom Freistaat Thüringen gegenüber dem Jugendlichen zurückgefordert.

## **§ 7 Abrechnung und Vergütung zwischen dem Arzt und der KVT**

- (1) Der Arzt hat nach Maßgabe dieses Vertrages Anspruch auf Zahlung der Vergütung für die von ihm vertragsgemäß erbrachten und ordnungsgemäß abgerechneten Untersuchungen gemäß § 1 Abs. 1 dieses Vertrages.

- (2) Die Abrechnung der ärztlichen Untersuchungen nach diesem Vertrag erfolgt quartalsweise unter Angabe der jeweiligen UBS-ID gegenüber der KVT und bestimmt sich grundsätzlich nach den für die vertragsärztliche Versorgung geltenden Regelungen. Übergangsweise können noch bis 31.12.2025 die gemäß § 4 Abs. 4 vorgelegten UBS im Original (ohne UBS-ID) zur Abrechnung bei der KVT eingereicht werden.
- (3) Die KVT zahlt die Vergütung nach diesem Vertrag quartalsweise an die Ärzte aus und erstellt einen Abrechnungsnachweis für die Ärzte. Der Abrechnungsnachweis und die Vergütung nach diesem Vertrag sind im Honorarbescheid enthalten. Hinsichtlich der Zahlungstermine gelten die von der KVT veröffentlichten Termine für Restzahlungen.
- (4) Die KVT ist berechtigt, von der Vergütung nach diesem Vertrag den jeweils gültigen Verwaltungskostensatz einzubehalten.
- (5) Eine parallele privatärztliche Abrechnung der Leistungen dieses Vertrages gegenüber dem Jugendlichen ist ausgeschlossen.
- (6) Der Arzt ist verpflichtet, die letzte Abrechnung für Leistungen nach diesem Vertrag spätestens zu dem für das Folgequartal von der KVT bestimmten Termin zu stellen. Später eingehende Abrechnungen werden nicht vergütet. Weiterhin ist der Arzt verpflichtet, seinen Abrechnungsnachweis unverzüglich zu prüfen.
- (7) Einwände gegen den Abrechnungsnachweis sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Abrechnungsnachweises schriftlich bei der KVT geltend zu machen. Stellt sich nachträglich die Unrichtigkeit des Abrechnungsnachweises heraus, hat der Arzt das Recht, einen berichtigten Abrechnungsnachweis zu verlangen. Die sich aus dem berichtigten Abrechnungsnachweis ergebenden Ansprüche des Arztes sind mit der nächsten Abrechnung nach Zugang des berichtigten Abrechnungsnachweises auszugleichen.
- (8) Der Arzt hat dem TLV Überzahlungen, auf die er keinen Anspruch nach diesem Vertrag hat, zu erstatten. Sofern daher die KVT Zahlungen geleistet hat, auf die der Arzt keinen Anspruch hat, ist die KVT berechtigt, diese Beträge unter Angabe von Gründen zurückzufordern und von späteren Abrechnungen dieses Vertrages abzuziehen.

## **§ 8**

### **Abrechnung und Vergütung zwischen der KVT und dem TLV**

- (1) Die KVT prüft für das TLV die Abrechnung der Ärzte auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben. Insbesondere prüft die KVT die Gültigkeit der übermittelten UBS-ID durch einen Abgleich mit der Datenbank des automatisierten Ausgabedienstes des Landes, welches die UBS-ID generiert hat. Die KVT stellt somit sicher, dass eine UBS-ID von einem Arzt nicht unberechtigt mehrfach abgerechnet wird (siehe § 4 Abs. 3). Ohne Angabe der UBS-ID übernimmt der Freistaat Thüringen keine Vergütung der Kosten für die Jugendarbeitsschutzuntersuchung; ausgenommen der Regelungen in § 4 Abs. 4.
- (2) Die KVT hat gegenüber dem TLV nach Maßgabe dieses Vertrages Anspruch auf Auszahlung der dem Arzt zustehenden Vergütung für die vertraglichen Leistungen, die von der KVT gegenüber dem TLV in Rechnung gestellt wurden. Der Auszahlungsanspruch ist abhängig von der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen des Arztes.
- (3) Die KVT stellt dem TLV quartalsweise die Gesamtsumme über die anerkannten Forderungen der behandelnden Ärzte in Rechnung. Die Rechnung beinhaltet eine Anlage mit folgenden Angaben:

- a) Name des Jugendlichen,
- b) Vorname des Jugendlichen,
- c) Geburtsdatum des Jugendlichen,
- d) UBS-ID des Jugendlichen,
- e) Anlass der Untersuchung (Erst-, Nach-, Ergänzungsuntersuchungen),
- f) Abrechnungsnummer,
- g) Wert der Abrechnungsnummer,
- h) Summe der Fälle,
- i) Wert des Verwaltungskostensatzes,
- j) Gesamtsumme.

Sollte während der Übergangszeit bis 31.12.2025 ein UBS ohne UBS-ID gemäß § 4 Abs. 4 vorliegen, erfolgt ein Hinweis im Feld „UBS-ID“ in der Rechnungsanlage.

- (4) Die Rechnung inkl. der dazugehörigen Anlage wird als PDF-Dokument am 15. des siebten Monats nach Quartalsende auf dem Web-Server der KVT zur Abholung zur Verfügung gestellt. Fällt der 15. auf ein Wochenende bzw. einen Feiertag, wird die Rechnung vor der Frist geliefert. Die Gesamtsumme ist innerhalb von 14 Tagen nach fehlerfreier Bereitstellung der Rechnung fällig.
- (5) Die KVT ist berechtigt, dem TLV einen Verwaltungskostensatz von 3 %, bezogen auf die zu zahlende Vergütung, in Rechnung zu stellen.
- (6) Eine Verrechnung der Rückforderungsansprüche des TLV nach diesem Vertrag mit Ansprüchen aus bereits beglichenen Rechnungen ist ausgeschlossen.
- (7) Zur Sicherung der Durchsetzung der Rückforderung meldet das TLV ihre Rückforderungen der KVT unverzüglich nach Kenntniserlangung, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres der jeweils vorliegenden Rechnung, an.
- (8) Ist der Arzt zum Zeitpunkt der Anmeldung der Rückforderung durch das TLV nicht mehr vertragsärztlich zugelassen und eine Verrechnung mit Honoraransprüchen des Arztes nach diesem Vertrag nicht mehr möglich, werden die Honoraransprüche aus der Rückforderung durch das TLV gegenüber dem Arzt geltend gemacht.

## **§ 9 Datenschutz**

- (1) Die Vertragspartner sind jeweils eigenständig verpflichtet, die für sie einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten bzw. der personenbezogenen Daten, insbesondere der DS-GVO, des SGB I, des SGB V, des SGB X, des Landesdatenschutzgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. des Behandlungsvertrages – in der jeweils gültigen Fassung – in ihrem Wirk- und Verantwortungsbereich einzuhalten. Die Beteiligten haben den Schutz der personenbezogenen Daten und das Sozialgeheimnis sicherzustellen.
- (2) Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Patientendaten sind insbesondere die Regelungen über die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht nach der Berufsordnung, dem Behandlungsvertrag und den strafrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die gesetzlichen oder sonst zulässigen Verarbeitungs- oder Übermittlungsbefugnisse bleiben unberührt.
- (3) Die Vertragspartner stellen in ihrem Wirkungsbereich sicher, dass ihre Mitarbeiter zur Vertraulichkeit und Integrität nach Art. 5 DS-GVO im Umgang mit personenbezogenen Daten schriftlich verpflichtet wurden. Die Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach Ende der Vereinbarung dauerhaft fort.

## **§ 10 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Der Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft und ersetzt den Vertrag inkl. Anlage vom 02.12.2002 inkl. der Ergänzungsvereinbarung vom 02.05.2006, der 1. Änderung des Vertrages vom 29.03.2010 sowie der Vereinbarung zur Kostenübernahme der Druckkosten für die Formulare vom 30.04.2013.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Vertragspartner vereinbaren, dass E-Mail sowie die elektronische Form nach §§ 126 Abs. 3, 126a Abs. 1, 127 Abs. 3 BGB i. V. m. § 36a SGB I die Schriftform nicht wahren.
- (2) Soweit einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem JArbSchG in seiner jeweils geltenden Fassung oder mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr im Einklang stehen, werden die Vertragspartner unverzüglich in Verhandlung über eine Anpassung des Vertrages an die geänderte Rechtslage eintreten.

Weimar, Bad Langensalza, den 18.12.2024

.....  
gez. Dr. med. Annette Rommel  
1. Vorsitzende des Vorstandes der  
Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

.....  
gez. PD Dr. Dagmar Rimek  
Präsidentin  
Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz

### Anlagen

- |           |   |
|-----------|---|
| Anlage 1  | Erhebungsbogen (Erstuntersuchung)                     |
| Anlage 1a | Erhebungsbogen (Nachuntersuchung)                     |
| Anlage 2  | Untersuchungsbogen (Erstuntersuchung)                 |
| Anlage 2a | Untersuchungsbogen (Nachuntersuchung)                 |
| Anlage 3  | Ärztliche Mitteilung an den Personensorgeberechtigten |
| Anlage 4  | Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber           |
| Anlage 5  | Durchführung einer Ergänzungsuntersuchung             |